

nichts anderes übrig, als unsere Bedenken zurückzustellen und uns hinter die Form des Vorschlages des Preußischen Landwirtschaftsministeriums zu stellen.

Fischzüchter B o l d t - Minden: Meine Herren, ich möchte Ihnen folgendes zu überlegen geben: Wenn das neue Gesetz ähnlich wie das Gesetz zum Schutz der Jagd gefaßt werden soll, dann wäre es vielleicht zweckmäßig, auch eine ähnliche Bestimmung wie bei dem Transport von Wild zu treffen, und zwar in der Weise, daß eine Verfügung erlassen wird, daß, ähnlich wie beim Wildtransport, jeder einen Ursprungsschein mit sich führen muß, der Fische transportiert.

(Lebhafter Widerspruch.)

Bei dem neuen Fischereigesetz ließe sich vielleicht eine ähnliche Bestimmung durchführen wie in dem Jagdgesetz, daß jeder, der Fische transportiert oder feilbietet, einen Ursprungsschein des Gemeindevorstehers bei sich führen muß, in dessen Bezirk sie gefangen sind.

(Erneuter Widerspruch.)

V o r s i t z e n d e r: Meine Herren, der Ausschuß, der sich mit dieser Frage beschäftigt hat, empfiehlt Ihnen, sich auf den Standpunkt von Herrn Ministerialrat Dr. Seydel zu stellen.

(Zustimmung.)

— Ich höre Ihre Zustimmung, ich danke Ihnen.

Die Redaktion des Beschlusses überlassen wir der Geschäftsführung.

#### B e s c h l u ß.

Die „Wünsche der deutschen Binnenfischerei zu dem Entwurf des Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches“ sind folgendermaßen gefaßt:

Zu § 329: Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts fischt oder sich Sachen aneignet, die fremdem Fischereirecht unterliegen, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Wer die Tat gewerbsmäßig oder unter Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe begeht, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

Zu § 330: In den Fällen des § 328 Abs. 1 und des § 329 Abs. 1 wird die Tat nur mit Zustimmung des Verletzten verfolgt, wenn sie von einem Angehörigen begangen worden ist.

Zu § 331: Der 2. Absatz ist zu streichen.

Zu § 351: Dieser Paragraph des Entwurfs ist ganz zu streichen.